



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oefentliche-zustellungen>

64. Jahrgang

07.11.2025

Nr. 50

1. Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 07.11.2025 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen.

Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oefentliche-zustellungen> abrufbar und nur online verfügbar bis zum 21.11.2025.

2. Bekanntmachung

14. Satzung vom 04.11.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001

14. Satzung

vom 04.11.2025

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 03.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01.10.2024) wird wie folgt geändert:

Der § 7 – Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung – wird um den nachfolgenden Absatz 6 ergänzt:

- „(6) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die Mitglieder des Rates zur Anschaffung der erforderlichen elektronischen Ausstattung oder aber als Ersatz für mit der Nutzung des Ratsinformationssystems einhergehende Aufwendungen einmalig einen Betrag in Höhe von 700,00 €. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen und Gruppen jährlich einen Zuschuss zur technischen Ausstattung für jede*n sachkundige*n Bürger*in ihrer Fraktion bzw. Gruppe in Höhe von 20,00 €/ Jahr. Die Höhe der auszuzahlenden Summe an die Fraktionen und Gruppen bemisst sich nach der Anzahl der sachkundigen Bürger*innen der jeweiligen Fraktion bzw. Gruppe zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres.“

§ 2

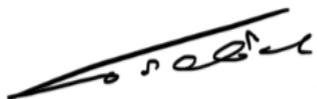
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 04.11.2025



Tschersich
Bürgermeister